

ZBB 2004, 414

ZPO §§ 884, 886; DepotG §§ 8, 14

Zwangsvollstreckung eines Anspruchs auf Übertragung sammelverwahrter Aktien analog § 886 ZPO

BGH, Beschl. v. 16.07.2004 – IXa ZB 24/04 (LG Düsseldorf), ZIP 2004, 1568 = BB 2004, 1763 = WM 2004, 1747

Leitsatz:

Die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der auf die Übertragung von Aktien gerichtet ist, die sich in Sammelverwahrung befinden, erfolgt analog § 886 ZPO durch Pfändung und Überweisung des Anspruchs des Schuldners auf die das Eigentum übertragende Umbuchung durch die Depotbank zwischen den Depots. Auf den von § 886 ZPO vorausgesetzten Gewahrsam kommt es nicht an.